

neuere nach dem älteren? und hier sind wir ganz anderer Meinung. Hr. S. glaubt, daß das jüngere Reichsgutachten so ausgelegt werden müsse, daß es mit dem ältern genau übereinstimme, weil die Stände keine neue Verordnung in demselben hätten machen wollen, wir hingegen sind überzeugt, daß das ältere nach dem jüngeren müsse ausgelegt werden. Denn wenn auch die Reichsstände in demselben keine neue Verordnung gemacht haben, so haben sie doch in demselben in Ansehung der Nullitäten einen neuen bisher unbekanten Unterschied aufgestellt, der deutlicher und weitumfänger ist, als der ältere Unterschied unter heilbaren und unheilbaren Nullitäten war. Denn unter die Nullitäten, welche gegen das natürliche Recht sind, kan man gewis mehrere Fälle bringen, als die sind, welche im ältern Reichsgutachten von 1653 als unheilbare Nullitäten angegeben sind. Diese Auslegung mus um so mehr Platz finden, da das jüngere Reichsgutachten die Nullitäten, welche gegen das natürliche Recht laufen, nicht ausdrücklich auf die im älteren Reichsgutachten angegebene unheilbare Nullitäten eingeschränkt hat, wie der Hr. Verf. selbst einräumen mus. Ist nun das jüngere Reichsgutachten deutlicher und allgemeiner, so kan gewis das ältere daraus erklärt werden, und mithin kan man auch die nullitates ex meritis causæ resultantes unter die unheilbaren Nullitäten zählen. Wie ungereimt und lächerlich würde es nicht sein, wenn man diese Nullitäten, unter die heilbaren rechnen wolte, die ex formalitate & subtilitate processus erwachsen! Daß an stat des jüngern Reichsgutachten das ältere in den R. J. N. eingerückt worden ist, kan des Hrn. Verf. Mei.